

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2019/775 von Miriam Locher: «Regenbogenfamilien im Stiefkind- Adoptionsverfahren - Sind Anpassungen notwendig?» 2019/775

vom 10. März 2020

1. Text der Interpellation

Am 28. November 2019 reichte Miriam Locher die Interpellation 2019/775 «Regenbogenfamilien im Stiefkind- Adoptionsverfahren - Sind Anpassungen notwendig?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Stiefkindadoption steht seit dem 1. Januar 2018 nicht nur Ehepaaren, sondern auch Paaren in eingetragener und in faktischer Lebensgemeinschaft offen. Das heisst, dass eine Person das Kind ihrer Partnerin oder ihres Partners adoptieren kann, sofern der zweite leibliche Elternteil unbekannt, verstorben oder mit einer Übertragung seiner Rechten und Pflichten einverstanden ist. Es ist nicht möglich, mehr als zwei Elternteile zu haben. Das Wohl des Kindes ist bei der Entscheidung zentral. Es sind kantonale Regelungen, welche das Verfahren der Stiefkindadoption festlegen. Zuständig ist die Behörde am Wohnsitz der adoptionswilligen Person (Art. 268 Abs. 1 ZGB). In den meisten Kantonen ist weder öffentlich, wie das Verfahren genau abläuft, noch, welche Kosten es für die antragstellenden Personen generiert.

In Baselland informiert die Website des Kantons (Sicherheitsdirektion, Zivilrechtsverwaltung) über den Ablauf und die zu erwartenden Kosten. Dabei bestehen kantonale und teilweise auch innerkantonale Unterschiede bezüglich Verfahrensdauer, Qualität der Befragungen, inkl. Kinderbefragungen, und der zu entrichtenden Gebühren. Die Adoptionsverfahren werden in anderen Kantonen vielfach als belastend, aufwändig und zum Teil sogar als willkürlich empfunden. Und das alles vor dem Hintergrund, dass nicht verheiratete heterosexuelle Paare in einer vergleichbaren Situation eine «Vaterschaft» (selbst wenn diese nicht leiblich ist) schon während der Schwangerschaft schnell und unkompliziert durch Vaterschaftsanerkennung begründen können. Die Situation in Baselland und ob hier auch ähnliche Schwierigkeiten bestehen, ist nicht geklärt.

Der Regierungsrat wird deshalb um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Wie viele Verfahren im Bereich der Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner wurden seit der neuen Regelung im Kanton Baselland durchgeführt?*
- 2. Wer oder welche Umstände im Kanton Baselland bestimmen den Umfang eines Verfahrens, sind diese standardisiert? Ist dem Regierungsrat bekannt, dass andere Kantone «schlankere» Verfahren zur Anwendung bringen?*
- 3. Welche Gebühren wurden in den betroffenen Gemeinden erhoben? Gibt es Unterschiede bei der Gebührenhöhe und falls ja, wie kommen die unterschiedlichen Gebühren zustande?*

4. Gibt es Unterschiede bei der Entrichtung der Gebühren von Stiefkindadoptionen von heterosexuellen Paaren mit gleichgeschlechtlichen Paaren?

5. Wäre es möglich, auf die Gebühren zu verzichten? Dies vor dem Hintergrund, dass heterosexuelle Paare in einer vergleichbaren Situation eine «Vaterschaft» (selbst wenn diese nicht leiblich ist) schon während der Schwangerschaft unaufwändig begründen lassen können.

6. Sind aufgrund der gemachten Erfahrungen und in Anbetracht dessen, dass das Verfahren der Stiefkindadoption auf heterosexuelle Partnerinnen und Partner zugeschnitten ist, für gleichgeschlechtliche Paare Anpassungen zu erwarten? Dies, weil doch ein elementarer Unterschied darin besteht, dass heterosexuelle Paare nicht bereits ab Geburt faktisch 2. Elternteil sind.

2. Einleitende Bemerkungen

Die Adoption von Stiefkindern gleichgeschlechtlicher Paare richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 264 bis 269c des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210). Wie bei allen Adoptionen steht das Kindeswohl im Vordergrund. Danach richten sich sämtliche Voraussetzungen des Bundesrechts wie auch die von den Adoptionsbehörden zu tätigen Abklärungen im Adoptionsverfahren. Im Wesentlichen stellt das Bundesrecht folgende Voraussetzungen für eine Stiefkindadoption auf:

- Die adoptionswilligen Personen müssen während mindestens eines Jahres für Pflege und Erziehung des Kindes gesorgt haben (Art. 264 Abs. 1 ZGB).
- Das Paar muss seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen (Art. 264c Abs. 2 ZGB).
- Es ist nach den gesamten Umständen zu erwarten, dass die Begründung eines Kindesverhältnisses dem Wohl des Kindes dient, ohne andere Kinder der Adoptionswilligen in unbilliger Weise zurückzusetzen (Art. 264 Abs. 1 ZGB).
- Der Altersunterschied zwischen dem Kind und den adoptionswilligen Personen darf nicht weniger als 16 Jahre und nicht mehr als 45 Jahre betragen. Von diesem Kriterium kann abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist, wobei die Adoptionswilligen die Abweichung zu begründen haben (Art. 264d ZGB).
- Die adoptionswilligen Personen müssen aufgrund ihres Alters und ihrer persönlichen Verhältnisse voraussichtlich bis zu dessen Volljährigkeit für das Kind sorgen können (Art. 264 Abs. 2 ZGB).
- Die Adoption bedarf der Zustimmung des Kindes, sofern es urteilsfähig ist (Art. 265 Abs. 1 ZGB); Das ist nach ständiger Rechtsprechung sicherlich dann der Fall, sobald ein Kind 14 Jahre alt ist. Verbeiständete Kinder können nur mit Zustimmung der Kindesschutzbehörde adoptiert werden (Art. 265 Abs. 2 ZGB).
- Es muss eine Zustimmung des leiblichen Elternteils vorliegen, zu dem das Kindesverhältnis durch die Adoption aufgelöst wird (Art. 265a Abs. 1 ZGB). Von der Zustimmung eines Elternteils kann abgesehen werden, wenn dieser unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist (Art. 265b ZGB).
- Alle Adoptionsvoraussetzungen müssen bereits bei der Einreichung des Gesuchs erfüllt sein (Art. 268 Abs. 2 ZGB).

Die zentrale Frage des Kindeswohls wird mittels einer sogenannten Sozialabklärung geprüft. Diese wird im Kanton Basel-Landschaft durch extern beigezogene Sachverständige durchgeführt, die über langjährige Erfahrung im Umgang mit den entsprechenden Situationen und Fragen verfügen. Allen seitens der Adoptionsbehörden involvierten Personen ist die besondere Sensitivität und Emotionalität eines Adoptionsverfahrens deutlich bewusst.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele Verfahren im Bereich der Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner wurden seit der neuen Regelung im Kanton Baselland durchgeführt?*

2018 wurden sieben Stiefkindadoptionen durch gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner abgeschlossen. 2019 wurden vier entsprechende Gesuche abgeschlossen und deren zwei waren per Ende Jahr noch hängig.

2. *Wer oder welche Umstände im Kanton Baselland bestimmen den Umfang eines Verfahrens, sind diese standardisiert? Ist dem Regierungsrat bekannt, dass andere Kantone «schlankere» Verfahren zur Anwendung bringen?*

Das Verfahren der Stiefkindadoption ist durch die eingangs zitierten und vom Bundesrecht definierten Voraussetzungen bestimmt und geprägt. In diesem Verfahren ist namentlich zu prüfen, ob alle bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Im Kanton Basel-Landschaft ist das Verfahren standardisiert. Es gilt für jede Art der Stiefkindadoption, gleichgültig ob durch gemischt- oder gleichgeschlechtliche Paare, da überall dieselben bundesrechtlichen Voraussetzungen bestehen. Der ganze Prozess der Stiefkindadoption ist im Anhang abgebildet.

Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, dass in anderen Kantonen erleichterte Verfahren für die Stiefkindadoption gleichgeschlechtlicher Paare bestehen. Angesichts der bundesrechtlich definierten Adoptionsvoraussetzungen, die in allen Kantonen gleichermassen zu beachten sind, überrascht dies nicht.

3. *Welche Gebühren wurden in den betroffenen Gemeinden erhoben? Gibt es Unterschiede bei der Gebührenhöhe und falls ja, wie kommen die unterschiedlichen Gebühren zustande?*

Die Adoption wird durch den Kanton durchgeführt. Bei den erhobenen Gebühren handelt es sich dementsprechend um Gebühren des Kantons. Gemeindeweise Unterschiede bestehen somit keine.

Die Adoptionsgebühren sind in § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht (GebV, SGS 211.71) geregelt und mit einem Rahmen von CHF 700-2'000 festgelegt. Im konkreten Fall werden seitens der Adoptionsbehörde Gebühren in Höhe von CHF 900 erhoben. Dazu kommt die Entschädigung für die externen Sachverständigen, die mit einem Ansatz von CHF 140 pro Stunde zuzüglich der Sozialleistungen festgelegt ist; regelmässig sind hier rund 5 Stunden Aufwand zu verzeichnen. Die übliche Durchschnittsgebühr liegt dadurch bei ca. CHF 1'700. Die Gebühren schwanken im Einzelfall lediglich je nach Aufwand, den der jeweilige Fall verursacht.

4. *Gibt es Unterschiede bei der Entrichtung der Gebühren von Stiefkindadoptionen von heterosexuellen Paaren mit gleichgeschlechtlichen Paaren?*

Nein.

5. *Wäre es möglich, auf die Gebühren zu verzichten? Dies vor dem Hintergrund, dass heterosexuelle Paare in einer vergleichbaren Situation eine «Vaterschaft» (selbst wenn diese nicht leiblich ist) schon während der Schwangerschaft unaufwändig begründen lassen können.*

Für heterosexuelle Paare ist die Entstehung des Kindesverhältnisses kraft der Ehe der Mutter mit dem Vater oder durch Anerkennung tatsächlich mit geringem Aufwand verbunden. Diese

unkomplizierte Entstehung des Kindsverhältnisses zum Vater ist in der Regel auf die Zeit rund um die Geburt beschränkt.

Würden die Gebühren einer Kindsadoption für gleichgeschlechtliche Paare erlassen, so wäre diese Gruppe gegenüber denjenigen heterosexuellen Paaren, welche eine (Stiefkind-)adoption veranlassen möchten, bevorzugt. Der Regierungsrat sieht sich derzeit nicht zu einer solchen bevorzugten Behandlung gleichgeschlechtlicher Paare gegenüber heterosexuellen Paaren veranlasst.

6. *Sind aufgrund der gemachten Erfahrungen und in Anbetracht dessen, dass das Verfahren der Stiefkindadoption auf heterosexuelle Partnerinnen und Partner zugeschnitten ist, für gleichgeschlechtliche Paare Anpassungen zu erwarten? Dies, weil doch ein elementarer Unterschied darin besteht, dass heterosexuelle Paare nicht bereits ab Geburt faktisch 2. Elternteil sind.*

Dem Regierungsrat verschliesst sich die Schlussfolgerung, wonach die Stiefkindadoption spezifisch auf heterosexuelle Paare zugeschnitten sein soll. Auch wenn die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare eine jüngere Erscheinung ist, sind die Voraussetzungen und die Zusammenhänge in beiden betroffenen Segmenten dieselben: Ein Partner bzw. eine Partnerin hat ein leibliches Kind, das vom anderen auf dem Rechtsweg ebenfalls den Status eines leiblichen Kindes erhalten soll, wobei das bisherige Kindesverhältnis zum leiblichen Vater bzw. zur leiblichen Mutter aufgelöst wird. Dementsprechend hat die Stiefkindadoption bei gleichgeschlechtlichen Paaren im Bundesrecht keine Sonderregelung erfahren.

Aufgrund der bundesrechtlich abschliessenden Regelung ergibt sich für den Regierungsrat auch keine Möglichkeit, Anpassungen vorzunehmen. Solche müssten auf dem Weg einer Revision des Zivilgesetzbuches erfolgen.

Liestal, 10. März 2020

Im Namen des Regierungsrats

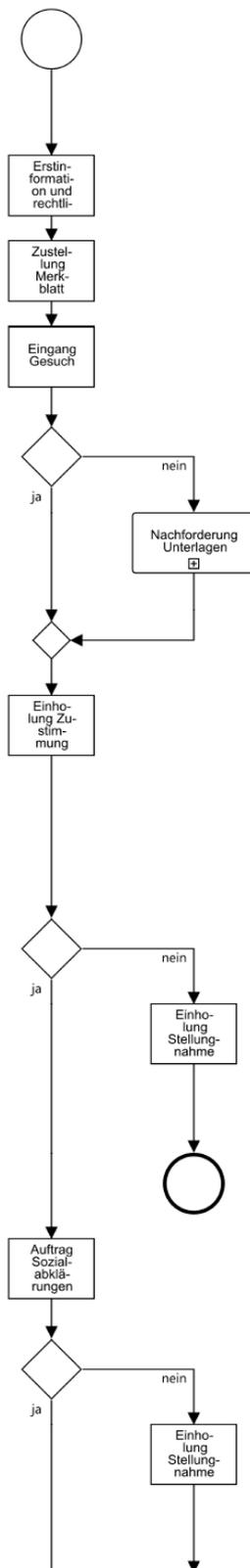
Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

Anhang: Verfahren der Stiefkindadoption



Tätigkeit / Stellen

Start Stiefkindadoption

Anmerkung:

Auf die weibliche Personenbezeichnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.

Hilfsmittel

Art 264 a Absatz 3

 Adoption-Merkblatt-Stiefkindadoption-NEU-2012

 Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB

Erstinformation und rechtliche Beratung

Zustellung Merkblatt

Eingang Gesuch

- Eintrag in Geschäftskontrolle
- Abklärung formelle Voraussetzungen gemäss Merkblatt

Unterlagen vollständig?

Nachforderung Unterlagen

Die fehlenden Unterlagen werden bei Gesuchsteller angefordert

 Nachforderung Unterlagen / Begründungen bei Namensänderungen

Einholung Zustimmung

Liegt die elterliche Zustimmung nicht vor, ist diese einzuholen. Unter gewissen Voraussetzungen kann von der Einholung dieser Zustimmung abgesehen werden (Art. 265c ZGB).

Ab dem 14. Altersjahr ist auch die Zustimmung des Kindes erforderlich und, sofern diese bei Gesuchstellung noch nicht vorliegt, einzuholen.

Zustimmung oder Absehensentscheid vorhanden?

Einholung Stellungnahme von Gesuchsteller

Festhalten am Gesuch = Abweisung des Gesuchs
Bei Rückzug des Gesuchs = Abschreibungsverfügung
Im Falle einer Abweisung können Gesuchsteller Beschwerde erheben.

Ende

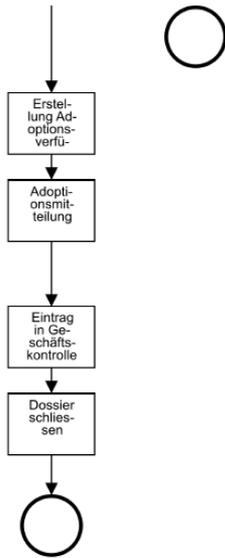
Auftrag Sozialabklärungen

Die SID beauftragt externen Sachverständigen mit der Abklärung und Berichterstellung (vgl. Art. 268a ZGB)

Bericht positiv?

Einholung Stellungnahme von Gesuchsteller

Festhalten am Gesuch = Abweisung des Gesuchs
Bei Rückzug des Gesuchs = Abschreibungsverfügung
Im Fall einer Abweisung können Gesuchsteller Beschwerde erheben.



Tätigkeit / Stellen	Hilfsmittel
Ende	
Erstellung Adoptionsverfügung Mitteilung an Gesuchsteller	
Adoptionsmitteilung - Gesuchsteller - Zivilstandsamt - Amt für Migration (bei Ausländern)	
Eintrag in Geschäftskontrolle	
Dossier schliessen - Dossierheften und Archivablage - Eintrag in Registraturplan	
Ende Stiefkindadoption	